

# **Satzung des Förderkreises des Friedrich-Ebert Krankenhauses Neumünster e. V.**

## **§1**

Der Verein führt den Namen: „Förderkreis Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster e. V.“ mit Sitz in Neumünster. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neumünster eingetragen.

## **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und der Berufsbildung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der klinisch wissenschaftlichen Forschung, der Aus- und Weiterbildung von Ärzten und medizinischen Fachkräften des Friedrich-Ebert-Krankenhauses durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege soll durch die Beschaffung von Mitteln für das Friedrich-Ebert-Krankenhaus zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke erreicht werden.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung von medizinischen Abteilungen des Krankenhauses, besonders im Bereich der medizinischen Versorgung von Jugendlichen und der Altenhilfe, für Zwecke, die nicht über die Mittel der Krankenversorgung oder sonstige öffentliche Fördermittel finanziert werden.

## **§3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen außerhalb des Vereinszweckes aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen können nur als kooperative Mitglieder beitreten.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Von den Einzelmitgliedern wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben. Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder werden vom Vorstand jeweils bei Vereinsbeitritt festgesetzt. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## §5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend betätigt oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Verzug gerät. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## §6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §7

Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Beisitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Seine Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

## §8

Der Vorstand leitet im Einzelnen die sich aus § 2 der Satzung ergebenden Tätigkeiten der Gesellschaft und beschließt mehrheitlich über die Verwendung der Mittel.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## §9

Alljährlich – spätestens zum 30.11. – findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so genügt zur Beschlussfassung die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn in der Tagesordnung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von ihm auf schriftlichen Antrag von mindestens 9 Mitgliedern oder mindestens einem Drittel der Mitglieder mit der von diesen gewünschten Tagesordnung einberufen werden.

## §10

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung.
2. Prüfung der Rechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer der Gesellschaft und die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Wahl des neuen Vorstandes.
4. Anregungen für die Tätigkeit des Vereins.
5. Satzungsänderungen.
6. Mitgliedsbeiträge.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### §11

Ein Antrag auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann vom Vorstand beantragt oder muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der verpflichtet ist, ihn auf die Tagesordnung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das gesamte Restvermögen an die FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

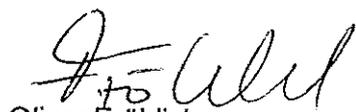
Neumünster, den 19.05.2011



PD. Dr. Werner Hofmann  
Erster Vorsitzender



PD Dr. Jochen Hansen  
Zweiter Vorsitzender



Oliver Fröhlich  
Kassenwart



Alfred von Dollen  
Schriftführer

